



BREMISCHE EVANGELISCHE KIRCHE

Handreichung:

Helpen – Hinschauen – Handeln



Prävention im Hinblick auf
sexualisierte Gewalt in der Bremischen
Evangelischen Kirche

Helfen –



Die Atmosphäre des Miteinanders in Gemeinden und Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche lebt wesentlich von gelingenden Beziehungen und vom Vertrauen aller

Beteiligten untereinander. Besonders Kinder und Jugendliche sollen in ihrer Entwicklung und der Entfaltung ihrer Persönlichkeit unterstützt werden.

»Weil wir davon überzeugt sind, dass jeder einzelne Mensch als Geschöpf und Abbild Gottes eine unantastbare Würde besitzt, müssen Angebote und Einrichtungen im kirchlichen und diakonischen Bereich dies widerspiegeln und sich durch eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung auszeichnen.« (Broschüre Grenzen achten – sicheren Ort geben, DW und EKD Mai 2014, 5)

Es liegt in der Verantwortung der Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen in Gemeinden und Einrichtungen, allen Menschen, mit denen Begegnung, Gottesdienst, Unterricht und Seelsorge geschieht, und besonders Kindern und Jugendlichen einen sicheren und geschützten Raum zu bieten.

Mit dieser Handreichung informiert die Bremische Evangelische Kirche Verantwortliche in Gemeinden und Einrichtungen über Möglichkeiten der Information und Beratung zum Thema Sexualisierte Gewalt und über Maßnahmen der Prävention, Intervention und Hilfe.

Die Bremische Evangelische Kirche hat sich verpflichtet, bei sexuellem Missbrauch nach den »Hinweisen für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im kirchlichen Dienst« der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zu handeln. Die Bremische Evangelische Kirche hat eine Ansprechperson bestimmt, die bei Anfragen und Beratungsbedarf Betroffene sowie Gemeinden und Einrichtungen unterstützt.

Die Bremische Evangelische Kirche ist mit ihren Gemeinden und Einrichtungen auch Trägerin staatlich geförderter Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe. In Bezug auf alle diese Maßnahmen (z.B. Ausbildung JuLeiCa) gelten die Regelungen der zwischen dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem kirchlichen Träger ausgehandelten Vereinbarung nach §72a Absatz 4 SGB VIII (Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –).

Die Bremische Evangelische Kirche unterscheidet in Bezug auf ihre Prävention nicht zwischen staatlich geförderten und kirchlichen Maßnahmen. Deshalb gelten alle Präventionsmaßnahmen im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen für alle Maßnahmen, an denen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen bzw. beteiligt sind.

Handeln

Hinschauen –

Vertrauen sichern: Möglichkeiten der Prävention

Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen sind offene Orte, laden viele verschiedene Menschen ein zu Begegnung, Bildung, Beratung, Gemeinschaft, Gottesdienst und vielem mehr. Diese Offenheit ist gewünscht – umso wichtiger ist es, dass all diese Begegnungen in einem sicheren Umfeld geschehen können. Leitungsverantwortliche, also auch Kirchenvorstände, haben die Aufgabe, Risiken zu erkennen und nach Möglichkeit zu verringern.

Maßnahmen der Prävention sind u.a.:

- Risikoanalyse und Aktionsplan
- Fortbildung
- Verhaltenskodex
- Selbstverpflichtung
- Erweitertes Führungszeugnis

● Risikoanalyse und Aktionsplan

Um zu erkennen, wo möglicherweise Handlungsbedarf besteht, kann eine Risikoanalyse helfen. Hier wird z.B. gefragt, in welchen Bereichen der Arbeit Kinder und Jugendliche eingebunden sind, wo für sie besondere Gefahrensituationen bestehen und welche Regeln es für Nähe und Distanz in der Gemeinde oder Einrichtung gibt.

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat eine Handlungshilfe für eine Risikoanalyse für die Kirchengemeinde entwickelt. Eine Handlungshilfe für eine Risikoanalyse im Bereich der Kindertageseinrichtungen für Kinder in der BEK liegt ebenfalls vor.

● Fortbildung

Für Hauptamtliche in Kirchengemeinden und in gesamtkirchlichen Arbeitsbereichen werden Fortbildungen angeboten.

- Ein Halbtagesworkshop »Helfen-Hinschauen-Handeln« bietet einen Raum für Informationen, für die Reflexion der eigenen Rolle und stellt Präventionsansätze vor. Gemeinden und Einrichtungen können diesen Workshop auch als Inhouse-Angebot für ihren Bereich buchen.
- Die Ev. Jugend Bremen bietet Fortbildungsmodulare im Rahmen der JuLeiCa-Ausbildung an.
- Für Mitarbeitende im Bereich der Kindertageseinrichtungen werden ebenfalls regelmäßig Fortbildungen angeboten.

● Freizeitzuschüsse

Für die Gewährung von Zuschüssen für Freizeiten der Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche aus Haushaltsmitteln des Landesjugendpfarramts ist es künftig erforderlich, dass die Hauptamtlichen im jeweiligen Leitungsteam für eine Freizeit an einer Schulung zum Thema Prävention teilgenommen haben (Schulungsmodul »Hinschauen – Helfen – Handeln« oder Vergleichbares).

Dabei gilt:

- Ab 2020 haben alle Hauptamtlichen des Leitungsteams am Schulungsmodul »Hinschauen – Helfen – Handeln« (oder Vergleichbares), welches von der BEK angeboten wird, teilgenommen.
- Bis 2020 soll sichergestellt werden, dass mindestens eine hauptamtliche Person des Leitungsteams ein Schulungsmodul absolviert hat.

● Verhaltenskodex

In einem Verhaltenskodex werden Regeln dokumentiert, die für die Arbeit in der Gemeinde oder Einrichtung gelten und die einen möglichst hohen Schutz für alle Beteiligten bieten.

Es gibt viele unterschiedliche Vorlagen für einen Verhaltenskodex. Ein Verhaltenskodex kann in der Kirchengemeinde erstellt werden. Beratung und Information dazu erfolgt durch die Ansprechstelle.

● Selbstverpflichtungserklärung

In einer Selbstverpflichtungserklärung werden die wichtigsten Verhaltensregeln zusammengefasst und von den Mitarbeitenden mit ihrer Unterschrift bestätigt. Auch hier gibt es inzwischen verschiedene Vorlagen.

Die Selbstverpflichtung von Mitarbeitenden soll möglichst im Rahmen der Einstellung bzw. Berufung/Wahl erfolgen oder aber auch im Rahmen eines gemeinsamen Fachtages zum Thema Kindeswohl oder einem anderen thematischen Zusammenhang.

Im Anhang finden Sie:

- Selbstverpflichtungserklärung für Gemeinden der BEK
- Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern für die Kindertageseinrichtungen der BEK
- Selbstverpflichtung der Mitarbeitenden in der Evangelischen Jugend Bremen

Erweitertes Führungszeugnis

Für Hauptamtliche: Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden der BEK, die mit Kindern und Jugendlichen im Kontakt sein können, also zum Beispiel auch Mitarbeitende im Küster- und Hausmeisterdienst sowie im Reinigungsbereich, müssen bei Einstellung und dann regelmäßig wiederkehrend ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Für Ehrenamtliche soll die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses (EFZ) verlangt werden, wenn die Art, Intensität und Dauer des Kontaktes dies nahelegen.

Dazu werden nachfolgende Kriterien empfohlen:

- Je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),
- je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zum Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe – »geschlossener« Raum, Einzelfallarbeit),
- je weniger die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),
- je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht), desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

Für einige Bereiche kann auf der Basis dieser Kriterien ein Absehen von der Einsichtnahme erwogen werden. **Zum Beispiel:** »Spontane, nicht geplante ehrenamtliche Aktivitäten sollten von dem Erfordernis der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ausgenommen sein, da sie anderenfalls nicht mehr möglich wären.«

Das EFZ wird durch die jeweilige ehrenamtliche Person selbst beantragt. Sie erhalten das Führungszeugnis für ehrenamtliche Tätigkeiten gebührenfrei. Dies gilt auch für diejenigen, die eine Aufwandsentschädigung erhalten. Wir empfehlen, dass alle freiwillig Engagierten in der Kirchengemeinde, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, ab dem 18. Geburtstag ein EFZ vorlegen.

Es sind in Bezug auf die Ehrenamtlichen besondere Datenschutzbestimmungen zu beachten, die in Absatz 5 des § 72 a SGB VIII niedergelegt sind. Danach darf das erweiterte Führungszeugnis nicht bei dem Träger (Gemeinde, Einrichtung) aufbewahrt werden, sondern muss nach Einsichtnahme wieder vernichtet oder an die ehrenamtliche Person zurückgegeben werden. Allerdings ist in der Einrichtung die Einsicht in ein Führungszeugnis zu dokumentieren mit dem Datum des Führungszeugnisses sowie der Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer einschlägigen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde.

In der Bremischen Evangelischen Kirche gilt, dass Ehrenamtliche, die im Bereich der Kindertageseinrichtungen tätig sind, ggf. das erweiterte Führungszeugnis der Leitung der Einrichtung vorlegen. Im Falle der Tätigkeit einer ehrenamtlichen Person in der Kirchengemeinde wird diese Liste von der Pastorin bzw. dem Pastor geführt. Ehrenamtliche Mitglieder des Leitungsgremiums erhalten keine Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis.

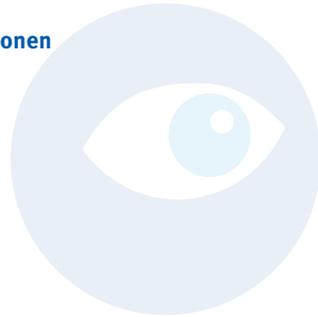
Im Anhang finden Sie:

- Vorlage für ein Antragsformular für das erweiterte Führungszeugnis durch Ehrenamtliche
- Vorlage für ein Formular zur Dokumentation der Einsichtnahme.

Beratung

- **Als kirchliche Ansprechstelle steht Dr. Jutta Schmidt für Beratung und Informationen zur Verfügung**

Bremische Evangelische Kirche
Franziuseck 2-4
28199 Bremen
Telefon 0421 /5597-291
jutta.schmidt@kirche-bremen.de

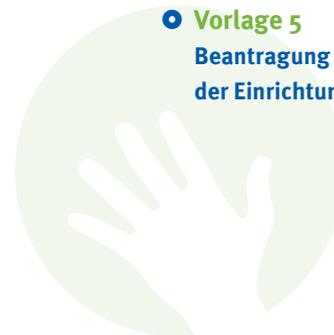


- **Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen**

**Landesverband Evangelischer
Tageseinrichtungen für Kinder**
Slevogtstraße 50/52
28209 Bremen
Telefon 0421/34616-0
Fax 0421/34616-59
landesverband@kirche-bremen.de
www.kirche-bremen.de

Anhang

- **Vorlage 1**
Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende in Gemeinden der BEK
- **Vorlage 2**
Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern für die Kindertageseinrichtungen der BEK
- **Vorlage 3**
Selbstverpflichtung der Mitarbeitenden in der Evangelischen Jugend Bremen
- **Vorlage 4**
Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen
- **Vorlage 5**
Beantragung eines Führungszeugnisses/Bestätigung der Einrichtung



Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende in den Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche

Die Atmosphäre des Miteinanders in Gemeinden und Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche lebt wesentlich von gelingenden Beziehungen und vom Vertrauen aller Beteiligten untereinander. Besonders bei Kindern und Jugendlichen sollen in ihrer Entwicklung und der Entfaltung ihrer Persönlichkeit unterstützt werden.

Ich verpflichte mich zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen beizutragen, in dem ich in folgender Weise handele:

Respekt:

Meine Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Ich achte die Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Jeder Mensch ist ein von Gott geliebtes Individuum mit eigener Persönlichkeit.

Rolle:

Ich bin mir bewusst, dass ich als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter eine besondere Vertrauensstellung inne habe. Ich Sorge dafür, dass daraus kein Machtanspruch Dritten gegenüber entsteht. Ich stärke die Menschen, mit denen ich zusammen arbeite, in ihrer Fähigkeit zur Selbstbestimmung und ermutige sie zur Selbstwahrnehmung.

Verantwortlichkeit:

Ich verzichte auf verbal und non-verbal abwertendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.

Nähe und Distanz:

Ich erkenne und achte eigene und fremde Grenzen, besonders im Bereich der Intimsphäre und des persönlichen Schamgefühls. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter nicht für sexuelle Kontakte mit mir anvertrauten Menschen. Jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen ist eine strafbare Handlung mit entsprechenden disziplinarischen und ggf. strafrechtlichen Folgen.

Achtsamkeit und Handeln

Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Nehme ich Grenzverletzungen durch Mitarbeitende oder Teilnehmende wahr, schaue ich nicht weg. Dies tue ich unabhängig davon, ob eine Grenzverletzung innerhalb oder außerhalb des gemeindlichen Rahmens stattfindet. Wenn ich (sexuelle) Gewalt vermute oder direkt davon erfahre, wende ich mich an die zuständige Person in meiner Gemeinde oder die Ansprechstelle, um für mich und die betroffene Person Hilfe zu finden.

Ort, Datum

Unterschrift

Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern Konkretisierung für die Kindertagesstätten der Bremischen Evangelischen Kirche

In unseren Evangelischen Kindertageseinrichtungen sollen Kinder sich sicher und geschützt entwickeln können. Unser vertrauensvolles Miteinander wird durch eine offene Auseinandersetzung mit der Gefahr vor sexualisierten oder anderen Übergriffen gestärkt. Durch die Selbstverpflichtung möchten wir potentielle Täter oder Täterinnen abschrecken und allen Erwachsenen in der Kita klare Orientierungen vermitteln. Daher bitten wir alle in der Kita Tätigen diese Selbstverpflichtung zu unterschreiben.

Ich _____

Vorname, Name

verpflichte mich zum Schutz von Kindern beizutragen, indem ich in folgender Weise handele:

Ich werde

- dazu beitragen, ein für Kinder förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen, indem ich ihnen zuhöre und sie in ihrer Individualität und kulturellen Vielfalt respektiere.
- achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgehen.
- die Reaktionen auf meinen Ton und mein Auftreten aufmerksam zur Kenntnis nehmen und ggfs. verändern.
- die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen sowie meine eigenen Grenzen respektieren.
- darauf achten adäquate Kleidung entsprechend den Arbeitsanforderungen zu tragen.
- jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt, zweideutige Handlungen und Sprache sowie Einschüchterung unterlassen.
- niemals ein Kind sexuell, körperlich, noch emotional misshandeln oder ausbeuten
- beim Fotografieren und Filmen die Grenzen der Kinder achten und nicht gegen ihren Willen handeln.
- einem Kind, das mir verständlich machen möchte, dass ihm seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird, zuhören und die Einrichtungsleitung darüber informieren.
- Grenzverletzungen anderer ansprechen und dagegen Stellung beziehen.
- bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Verfahrenswege befolgen und ggfs. professionelle Unterstützung in Anspruch nehmen.

Ort, Datum

Unterschrift

Selbstverpflichtung der Mitarbeitenden in der Evangelischen Jugend Bremen



Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen lebt von Beziehungen und vom Vertrauen der Menschen untereinander und mit Gott. In der Arbeit der Evangelischen Jugend entstehen Nähe und Gemeinschaft, die förderlich für die Entwicklung von Kinder und Jugendlichen sind. Vertrauen darf niemals zum Schaden der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen ausgenutzt werden.

Deshalb verpflichte ich mich zu folgenden Grundsätzen:

1. Respekt:

Ich erkenne die Persönlichkeit eines jeden an und versuche jedem Menschen vertrauensvoll und offen gegenüber zu treten. Ich respektiere den eigenen Willen und die Würde jeder Person. Ich schaffe einen Rahmen, in dem sich alle Teilnehmenden sicher fühlen können.

2. Meine Rolle:

In meiner Funktion als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter habe ich eine besondere Vertrauens- und Machtposition. Ich bin mir dessen bewusst und gehe jederzeit verantwortungsvoll und sorgsam damit um.

3. Grenzen:

Ich erkenne und achte eigene und fremde Grenzen besonders im Bereich der Intimsphäre und des persönlichen Schamgefühls.

4. Aktiv sein:

Ich wende mich aktiv gegen unrechtes Verhalten wie Diskriminierung, Rassismus, Sexismus und Mobbing. Ich stelle mich gegen jede Art von verbaler Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung), physischer Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) oder psychischer Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung).

5. Handeln:

Erkenne ich grenzverletzendes Verhalten, spreche ich dies an und versuche für eine Veränderung zu sorgen. Ist mir dies in dem vorhandenen Rahmen nicht möglich, wende ich mich an einen hauptberuflichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin.

6. Achtsamkeit:

Ich achte auf Zeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Ich kenne Wege und organisiere Hilfen für die Betroffenen und für mich.

Die Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen möchte Teilnehmende und Mitarbeitende stärken, fördern und schützen. Ich verpflichte mich, dies mit all meinem Wollen und Tun zu unterstützen.

Ort, Datum

Unterschrift

Vorlage zur Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen

Damit Kindertageseinrichtungen, Gemeinden und gesamtkirchliche Einrichtungen möglichst wenig Verwaltungsaufwand mit Abfrage und Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse haben, empfehlen wir folgende Vorgehensweise:

- Es sollte ein Ordner für Formblätter angelegt werden, auf denen die Einsicht in die Führungszeugnisse dokumentiert wird.
- Für jeden Ehrenamtlichen/ jede Ehrenamtliche wird ein Formblatt abgelegt, auf dem folgende Angaben dokumentiert werden:

Frau/Herr _____

hat der Kindertageseinrichtung/ Gemeinde/gesamtkirchlichen Einrichtung

am _____ das am _____

von _____ ausgestellte Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorgelegt.

Die Einsichtnahme hat ergeben, dass keine Verurteilungen wegen Straftaten gemäß §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorliegen.

Unterschrift

Die Kindertageseinrichtung/ Gemeinde/gesamtkirchliche Einrichtung gibt einen Rhythmus vor, in dem die erweiterten Führungszeugnisse erneut vorgelegt werden müssen. Wir empfehlen einen Rhythmus von fünf Jahren. Die Formblätter werden nach Kalenderjahr mit Registerblättern getrennt. Somit ist es möglich, lediglich einmal jährlich nachzusehen, welche ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen ihr Führungszeugnis erneut vorlegen müssen. Jeder /jede Ehrenamtliche nimmt sein/ ihr Führungszeugnis nach Einsicht durch den Vertreter der Kindertageseinrichtung/ Gemeinde/gesamtkirchlichen Einrichtung wieder an sich und bewahrt dies selbst auf/vernichtet es selbst.

Für weitergehende Informationen, z.B. Zuständigkeiten für die Einsichtnahme, Umgang mit anderen Verurteilungen, kann diese Vorlage ergänzt und als Merkblatt ausgegeben werden.

Vorlage zur Beantragung eines Führungszeugnisses

Bestätigung der Einrichtung

Frau/Herr _____

wohnhaft in _____

ist für _____

ehrenamtlich tätig

bzw. wird ab dem _____ eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen

und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2a BZRG.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort, Datum

Unterschrift der Gemeinde/Einrichtung

Stempel



Herausgeber:
BREMISCHE EVANGELISCHE KIRCHE

Kirchenausschuss
Franziuseck 2-4
28199 Bremen

Handreichung:
Helfen – Hinschauen – Handeln

Prävention im Hinblick auf
sexualisierte Gewalt in der Bremischen
Evangelischen Kirche

